



Postzustellungsurkunde

Dachdeckerbetrieb
Thomas Stein GmbH
Gutenbergstraße 31
36217 Ronshausen

Untersagung des Betriebs Ihres Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen HEF-DS 28 wegen Mängeln (Rückrufaktion) Beleg-Nr.: 2024-13938-3.40

amtl. Kennz.: HEF-DS 28 Fabrikat: Daimler (D)
Fz.-Ident-Nr.: WDB9072351N064635 Fz.-Art: Fz z.Gü.bef. b. 3,5 t
Fz.-Typ: 906BA35 ZB-Teil II Nr.: FM138569
Beleg-Nr.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Mitteilung des Kraftfahrt-Bundesamtes Flensburg wurde eine Rückrufaktion wegen des folgenden Mangels veranlasst, von der auch Ihr Fahrzeug betroffen ist.:

Mangelhafte Auslegung der Sicherung für das Innenraumgebläse kann zum Brand während des Betriebes führen. Es besteht eine erhöhte Unfall- und Verletzungsgefahr. Rückruf Code VS30SIGEBL (8297010)

Als Halter/in sind Sie für den vorschriftsmäßigen Zustand Ihres Fahrzeuges verantwortlich. Der Aufforderung zur Teilnahme an der Rückrufaktion sind Sie nicht nachkommen bzw. die Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges haben Sie nicht veranlasst.

Verfügung:

1. Nach § 5 Abs. 1 der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) wird der Betrieb des obengenannten Fahrzeuges im öffentlichen Verkehr mit sofortiger Wirkung untersagt.
2. Sie werden aufgefordert, sofort nach Zustellung dieser Verfügung die Kennzeichenschilder zur Entstempelung und gleichzeitig die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) zur Außerbetriebsetzung vorzulegen. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht bis zum **03.12.2024** nachkommen, wird das Fahrzeug zwangsweise kostenpflichtig außer Betrieb gesetzt.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Fachdienst:
Straßenverkehr
Zulassungsbehörde
An der Haune 8
36251 Bad Hersfeld
Sachbearbeitung:
Frau A. Bardt-Sommerfeld

Telefon 0 66 21 / 87-3430
Telefax 0 66 21 / 87-244
zulassungsstelle@hef-rof.de

Postanschrift:
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Telefon 06621 87-0
Telefax 06621 87-1126
landkreis@hef-rof.de
www.hef-rof.de

19.11.2024

Unser Schreiben/Zeichen:
3.40.3 - HEF-DS 28
Ihr Schreiben/Zeichen:

Allgemeine Geschäftszeiten:
Mo. + Di. 8.00 - 16.00 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Bitte vorherige telefonische Terminabsprache.

Zulassungsbehörde
(An der Haune 8, Bad Hersf.):
Mo. + Di. 8.00 - 16.00 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr*

Bürgerservice-Büro
Bad Hersfeld:
Mo. + Di. 8.00 - 17.30 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr

Bürgerservice-Büro
Rotenburg an der Fulda:
Mo. + Di. 8.00 - 17.30 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr*

*Bitte beachten: samstags nur mit vorheriger Terminbuchung.

Bankverbindungen:
Sparkasse
Bad Hersfeld-Rotenburg
IBAN: DE26 5325 0000 0000 0000 31
BIC: HELADEF1HER

4. Die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges (Ziffer 2) unterbleibt und die Untersagung des Betriebes (Ziffer 1) gilt als aufgehoben, wenn bis zu dem oben angegebenen Zeitpunkt der geforderte Nachweis über die Beseitigung der Mängel des Fahrzeuges hier vorgelegt wird.
5. Die Kosten dieses Bescheids sind gemäß § 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr von Ihnen zu tragen. Sie werden wie folgt festgesetzt:

Gebühren nach Geb. Nr. 254 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt) zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST)	30,00 EUR
Auslagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der GebOST (Postzustellungsurkunde)	3,45 EUR
Insgesamt zu zahlen	33,45 EUR

Bitte überweisen Sie den Betrag bis zum **03.12.2024** unter Angabe der o. g. Belegnummer und des amtlichen Kennzeichens auf eines meiner u. a. Konten. Sollten Sie dieser Zahlungsaufforderung nicht nachkommen, bin ich gezwungen, die zwangsweise Beitreibung zu veranlassen.

Wird gemäß Ziffer 2 dieser Verfügung die zwangsweise Außerbetriebsetzung eingeleitet, werden diese Kosten in dem Gebührenbescheid gleichfalls festgesetzt und gemäß Geb. Nr. 254 der GebOST eine Gebühr bis zu 286,- EURO zuzüglich eventuell anfallender Auslagen fällig.

Gründe:

Nach einer hier vorliegenden Mitteilung wurde eine Rückrufaktion wegen des o. a. Mangels veranlasst.

Der Aufforderung, die Teilnahme an der Rückrufaktion nachzuweisen oder Ihr Fahrzeug außer Betrieb setzen zu lassen, sind Sie nicht nachgekommen.

Sollten Sie der Auffassung sein, die hier eingegangene Mitteilung sei unberechtigt, bitte ich Sie mit mir in Verbindung zu treten und mir einen Nachweis an der Teilnahme der Rückrufaktion durch Vorlage einer Bescheinigung einer Vertragserkstatt vorzulegen. Nur bei rechtzeitigem Eingang dieser Bestätigung oder sofortiger Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges kann von weiteren Maßnahmen abgesehen werden.

Sie als Halter/in sind für den vorschriftsmäßigen Zustand des auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeuges verantwortlich und dürfen nicht die Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zulassen, das technisch nicht in einwandfreiem Zustand ist. Nach § 5 Abs. 1 FZV kann ich als Zulassungsbehörde den Betrieb des Fahrzeuges im öffentlichen Verkehr untersagen und dem/der Eigentümer/in oder Halter/in eine Frist zur Behebung der Mängel geben. Dies tue ich hiermit.

Die sofortige Vollziehung war anzuordnen und im öffentlichen Interesse dringend erforderlich. Jeder Verkehrsteilnehmer hat berechtigten Anspruch darauf, dass Fahrzeuge, die technisch nicht in einwandfreiem Zustand sind, durch sofort wirksam werdende Maßnahmen von der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr ausgeschlossen werden, da andernfalls das Fahrzeug eine allgegenwärtige Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer darstellt.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt aufgrund der des Gebührentarifs zu Grunde liegenden Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST) in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 - 43, 34119 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

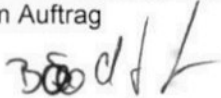
Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben und der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 - 43, 34119 Kassel, beantragt werden, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen.

Der Antrag auf aufschiebende Wirkung und die Klage können bei dem Verwaltungsgericht Kassel auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

Datenschutzhinweis: Informationen zur Datenverarbeitung auf der Zulassungsbehörde nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erhalten Sie auf www.hef-rof.de unter „Landratsamt/Formulare & Vordrucke/Zulassungswesen/ Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-DS-GVO“ oder auf der Zulassungsbehörde

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anja Bardt-Sommerfeld